

Gemeinde Berghaupten
Landkreis Offenburg

Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen

vom 17. Dezember 1971

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 und §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18.2.1964 hat der Gemeinderat am 17.12. 1971 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde erhebt bei der Stundung von Kommunalabgaben (ausgenommen die Realsteuern) nach Maßgabe des § 127 a Abs. 2 der Abgabenordnung vom 22.5.1931 (RGBl. I S. 161) in der jeweils geltenden Fassung Stundungszinsen.

§ 2

Zur Zahlung der Stundungszinsen ist verpflichtet, wer die Kommunalabgaben zu entrichten hat, für die eine Stundung gewährt wird.

§ 3

Die Festsetzung der Höhe und die Berechnung der Stundungszinsen erfolgt nach Maßgabe des § 5 des Steuersäumnisgesetzes vom 13.7. 1961 (BGBl. I S. 992) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Stundungszinsen entsteht mit der Bewilligung der Stundung. Die Stundungszinsen werden mit der Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.

Auf die Erhebung von Stundungszinsen finden ferner die für Kommunalabgaben geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 4

Härteklausel

Im Einzelfall kann von der Erhebung der Stundungszinsen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

§ 5

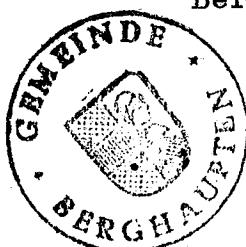
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Berghaupten, den 20.12.1971

Der Gemeinderat:

Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde öffentlich bekanntgemacht. Sie war in der Zeit vom 3. Januar 1972 bis 13 Januar 1972 an der Anschlagtafel im Rathaus angeschlagen. Auf den Anschlag wurde im Verkündigungsblatt der Gemeinde Berghaupten Nr. 52/1971 hingewiesen.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch Vorlage einer Mehrfertigung erfolgt.



Berghaupten, den 24. Februar 1972

Der Bürgermeister: